

Schriftliche Stellungnahme des BdB e.V. zum Entwurf für ein Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung über den Entwurf des neuen Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen am 30.03.2019. Da uns eine mündliche Teilnahme nicht möglich ist, möchten wir unsere wichtigsten Punkte schriftlich erörtern.

Der BdB begrüßt, dass das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen novelliert werden soll. Ausdrücklich begrüßen wir die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des geplanten Workshops.

B. Hintergrund

Das seit 2002 bestehende Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten. Das bislang geltende BGG wurde unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2016 weiterentwickelt. Das BGG gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils eigene Landesgleichstellungsgesetze erstellt.

C. Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet eine Reihe von richtigen Ansätzen und Regelungen, die zur Herstellung von Barrierefreiheit und Erreichung der Teilhabe dienlich sein könnten. Einige Punkte darin sind allerdings kritik- oder diskussionswürdig.

Aussparung der Privatwirtschaft

Der vorliegende Entwurf des neuen Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen berührt, ähnlich wie das BGG, vor allem den öffentlichen Bereich. Die Privatwirtschaft wird fast vollständig ausgespart und nicht zur umfangreichen Barrierefreiheit verpflichtet. Das ist – wie auch schon beim BGG – stark kritikwürdig, da sich Barrieren vor allem in der Privatwirtschaft finden. Eine nur auf Freiwilligkeit beruhende Einbeziehung der Privatwirtschaft führt nachweislich nicht zum Erfolg.

Es wird somit erneut gegen den Artikel 9 Abs. 2b der UN-BRK verstoßen. In diesem verpflichtet sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die

Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Dieser Aspekt gilt es zu überdenken und zu verändern.

§ 10 – Verständlichkeit und leichte Sprache

Es ist begrüßenswert, dass der Grundanspruch auf Barrierefreiheit in Form von leichter Sprache im aktuellen Entwurf konkret behandelt wird. Unklar sind hingegen die Fragen der Umsetzung. Bedeutungsvoll ist es, welche/r Mitarbeiter/in, mit welchen Kompetenzen im Hinblick auf barrierefreie Kommunikation vor dem betroffenen Menschen sitzt. Mitarbeiter/innen benötigen somit nicht nur den (guten) Willen und die gesetzlichen Aufforderung der barrierefreien Kommunikation, sondern das spezifische Wissen (Handlungskompetenzen). Dieses darf nicht nur zu punktuellen Mitarbeiterschulungen führen.

§ 15 – Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Ansatz, Beteiligungsverfahren behinderter Menschen barrierefrei zu gestalten, wird vom BdB ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf sieht neben der festen Struktur einer Senatskoordinator/in für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (§ 14) einen Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor (§ 15). Die Einrichtung dieses Beirats wird grundsätzlich positiv gesehen, wirft aber einige Fragen auf:

Generell sollte der Anspruch sein, dass der Beirat gute und transparente Rahmenbedingungen erhält. Beteiligungsverfahren sind inklusiv zu gestalten und in den jeweiligen Verfahrensregeln sind klare Befugnisse und Rechenschaftspflichten zu verorten. Dafür sind ausreichende finanzielle, personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um insbesondere kleineren Selbstvertretungsorganisationen wirksame Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen. Hierfür finden sich im aktuellen Entwurf keine Hinweise.

Der Bund hat mit der Überarbeitung des BGGs ein wichtiges Signal mit der Einrichtung des Partizipationsfonds gegeben. Das Land und die Kommunen sollten den Anspruch verfolgen, ähnliche Instrumente zu entwickeln und finanzielle Mittel auf der Grundlage einer dem § 19 BGG vergleichbaren Norm bereitzustellen. Der aktuelle Entwurf sieht bislang nichts dergleichen vor.

Zuletzt fehlt es dem BdB an klaren Kompetenzzuschreibungen für den Landesbeirat. Es finden sich keinerlei Verpflichtungen, dass dieser bei bestimmten politischen Prozessen zwingend einzubeziehen ist. Beispielhaft wird das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) herangezogen: Dieses sieht verpflichtend vor, den Beirat bei Erlassen von Gesetzen bzw. Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu hören, soweit sie besondere Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren (§18 SBGG). Allerdings wäre auch eine solche Verpflichtung noch nicht konsequent zu Ende gedacht. Die Entscheidung von Behörden, ob die Materien diese „Belange behinderter Menschen berührt“ erfolgt meist ohne Rücksprache mit Betroffenenverbänden. Die Partizipationsverfahren sind kritisch zu hinterfragen und transparent zu gestalten.